

Statuten des Rodelclub Sparkasse Bludenz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Rodelclub Sparkasse Bludenz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet von Österreich und die ganze Welt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung der Förderung des Sportes und des Vereines, speziell der Jugendarbeit und des Spitzensportes bzw. des Breitensportes bzw. des Ehrenamtes.
- (2) Er ist deshalb verpflichtet, alle Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen, die der Pflege und Förderung des Rodelsportes als gesundheits- und gesellschaftsfördernde Volkssportart mittelbar und unmittelbar dienen. Er hat die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und dem Österreichischen Rodelverband zu vertreten. Dabei gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der FIL und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBGB).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen
 - b) Schulungen
 - c) sportliche Wettkämpfe
 - d) Trainingslehrgänge
 - e) Aus- und Weiterbildungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Erträge aus Veranstaltungen
 - b) Förderungen
 - c) Sponsoring
 - d) Spenden und sonstigen Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge)
- (4) Die Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Einklang mit dem Vereinszweck sind zulässig. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (5) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und - außerhalb des Vereinszweck bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Sollte es doch der Fall sein, verliert derjenige oder diejenige in diesem Fall das Stimmrecht (Ehrenamt muss gewahrt bleiben).

- (7) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (9) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO-Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die für den Verein eine Funktion ausüben, wie Vorstand, Ausschuss, Ehrenobmann, Ehrenmitglied und Beirat.
- (3) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die bezahlt werden für ihre Funktion, außer der Vereinsvorstand. **Ehrenamt soll so gewahrt bleiben.**
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die den Verein finanziell unterstützen (unterstützende Mitglieder). Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen auch verweigert werden.
- (6) Personen, die sich um den Rodelsport besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Vereinsvorstandes.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu ist der Poststempel maßgeblich.
- (3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied jederzeit und ohne Gründe ausschließen.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, ausgenommen davon sind bezahlte Funktionäre, außer das Mitglied ist im Vereinsvorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind in die Jahreshauptversammlung (§§ 8 und 9), der Vereinsvorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch öffentlichen Aushang einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.** Wenn ein Funktionär bezahlt wird, entfällt seine Stimmberechtigung. Ausgenommen aus der bezahlten Funktion ist nur der Vereinsvorstand.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf die Stimme des Vorstandes nur an Mitglieder des Vorstandes übergeben werden.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie kann auch in Sondersituationen wie zB. Corona, online abgehalten werden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vereinsvorstandes den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 10 Vereinsvorstand – Vereinsausschuss – Beirat

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann und mindestens einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Sportwart, Kampfrichterreferenten, Datenschutzbeauftragten, Pressereferent, Gerätewart, Koordinator und deren Stellvertretern/innen.
- (3) Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion und hat ein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Vereinsvorstand und Vereinsausschuss bzw. der Beirat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vereinsvorstandes diesen einberufen.
- (7) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vereinsvorstandes oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. eines seiner Mitglieder in Kraft.
- (12) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12 Besondere Obliegenheiten von Mitgliedern des Vereinsvorstandes

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann und der Vizeobmann vertreten den Verein nach außen. Sämtliche schriftlichen Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes oder des Vizeobmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vereinsvorstandes und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitgliedes des Vereinsvorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Vereinsvorstandes erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vereinsvorstand bzw. dem Vereinsausschusses.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vereinsvorstandes bzw. des Vereinsausschusses und erledigt den sonstigen Schriftverkehr.
- (7) Vereinsprotokolle werden nicht ausgesendet und verbleiben beim Schriftführer.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation in Bludenz zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken in Bludenz.

§ 16 Anti-Doping

- (1) Der Verein, die ihm zugehörigen Organisationen und seine Mitglieder anerkennen die Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Anti- Doping-Bestimmungen des Internationalen Rennrodelverbandes (FIL). Der Verein, seine Mitglieder sowie die zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind zur Einhaltung der vorgenannten Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.
- (2) Die Vereinsmitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen, Sportlerinnen und Sportler sind angehalten, alle Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.

(3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Athleten, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Vereines verbindlich:

- a) Sportler, die gemäß § 9 ADBG dem Nationalen Testpool angehören, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG abzugeben.
- b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 ADBG erfüllen.
- c) Es dürfen nur Athleten und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 24 bis 25 ADBG nachgekommen sind.
- d) Es gelten die Regelungen gemäß § 10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), und die §§ 13 bis 18 ADBG hinsichtlich der Befugnis zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Vereines die gemäß § 7 ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

(4) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionäre des Verbandes oder in den zugehörigen Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 17 Fair Play

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 18 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Rodelclub Sparkasse Bludenz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur ist.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b) alle fair zu behandeln,

- c) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- d) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- e) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- f) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- g) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- h) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- i) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- j) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- k) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- l) die Privatsphäre jeder, dem Verband zugehörigen Person, zu akzeptieren und zu schützen.

§ 19 Geschlechtsbezeichnungen

Sämtliche Funktionsbezeichnungen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung und sind in der jeweils zutreffenden Geschlechtsform zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. April 2024 beschlossen.